

5. Nachtrag

zum Teil III der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Schiphorst für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Schiphorst vom 29.09.2014 folgender 5. Nachtrag zum Teil III der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Schiphorst für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen AEB) vom 11.11.1999 erlassen:

Artikel I

§ 3 a Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Beseitigung von Schmutzwasser setzt sich der Abnahmepreis aus dem Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis wird nach der Zahl der angeschlossenen Gebäude ermittelt und beträgt monatlich 10,00 EUR je selbständige Wohneinheit (Haus, Wohnung).
- (2) Der Arbeitspreis berechnet sich nach der durch den Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Er beträgt für jeden abgenommenen Kubikmeter 2,57 EUR.

Artikel II

§ 3b erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung des Niederschlagswassers einen Abnahmepreis in Höhe von monatlich 4,22 EUR für jedes angeschlossene Grundstück.

Artikel III

Dieser 5. Nachtrag tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Schiphorst, den 29.09.2014

L.S.

Gemeinde Schiphorst
Der Bürgermeister
gez. Burmeister